S 6 RJ 894/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 894/00
Datum	18.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 518/02
Datum	25.02.2003

3. Instanz

Datum	19.05.2003

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Bewilligung von Rente.

Der 1953 in Marokko geborene KlÃ¤ger hat auf seinen Antrag vom 29.09.1980 hin von der LVA Rheinprovinz am 06.03.1982 BeitrÃ¤ge aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 5.741,16 DM erstattet erhalten. Ausweislich der vorliegenden Akten wurde dieser Betrag am 21.04.1982 von der Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf das vom KlÃ¤ger genannte Konto einer Bank in Casablanca angewiesen. Der Erstattungsbescheid vom 06.03.1982 wurde am 21.05.1982 zugestellt.

Am 18.01.2000 ging bei der Beklagten ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 30.11.1999 ein, worin er unter Angabe seiner BeschÃ¤ftigungszeiten von 1973 bis 1978 darum

bat, seine Rentenangelegenheit schnellstens zu bearbeiten. Mit Schreiben vom 24.02.2000 teilte ihm die Beklagte unter Hinweis auf die erfolgte Beitragserstattung mit, dass aus den bis zur Erstattung zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten keine AnsprÃ¼che mehr bestÃ¼nden. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Auf den Widerspruch vom 04.10.2000 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger am 23.10.2000 erneut formlos mit, dass er keinen Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der deutschen Rentenversicherung habe.

Daraufhin hat der KlÃ¤ger am 13.11.2000 beim Sozialgericht Dortmund Klage gegen die Ablehnung des Rentenantrags vom 30.11. 1999 erhoben. Aus den Jahren der Beitragsentrichtung stehe ihm ein Rentenanspruch zu. Das Sozialgericht Augsburg, an das der Rechtsstreit verwiesen worden war, hat der Beklagten Gelegenheit zur Nachholung des Widerspruchsverfahrens gegeben. Mit Bescheid vom 15.05.2001 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.02.2000 zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht hat die Klage am 18.09.2002 mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, mangels VersicherungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne der KlÃ¤ger keinen Rentenanspruch geltend machen.

Gegen den am 07.10.2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 14.10.2002 Berufung eingelegt. Eine BegrÃ¼ndung ist trotz Aufforderung nicht erfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.09.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2001 zu verurteilen, ihm Rente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.09.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Augsburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18.09.2002 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 24.02. 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2001. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber der Beklagten keinerlei LeistungsansprÃ¼che.

Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung bei Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit und Alter, wozu Renten wegen Alters und Renten wegen

verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gehÃ¶ren (Â§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Â§ 23 Abs. 1 Ziff. 1b SGB I). Zweifellos war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung von November 1973 bis September 1978 versicherungspflichtig. Die wÃ¤hrend dieser Zeit entrichteten BeitrÃ¤ge sind dem KlÃ¤ger jedoch auf seinen Antrag vom 29.09.1980 hin am 06.03.1982 erstattet worden. Die Rechtsfolge der Erstattung ist, dass weitere AnsprÃ¼che aus den bisher zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind (Â§ 1303 Abs. 7 RVO in der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 06.03.1982 maÃgebenden Fassung). Mit der Erstattung wird das bisherige VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st (Â§ 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI). Der KlÃ¤ger ist daher seit der Bestandskraft des Bescheides vom 06.03.1982, an der kein Zweifel besteht, nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Ãber diese Rechtsfolge ist der KlÃ¤ger bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung am 29.09.1980 aufgeklÃ¤rt worden. Dies hat er mit seiner Unterschrift unter das zweisprachige Antragsformular ausdrÃ¼cklich bekundet. Umso unverstÃ¤ndlicher ist es, dass der KlÃ¤ger trotz wiederholter Hinweise auf die Folgen der Beitragserstattung auf seinem Leistungsantrag beharrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024